



Abschrift

**Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche
Landwirtschaft / Bauernblatt
e.V.**

Satzung der

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft / Bauernblatt e.V.

Präambel

Millionen von Menschen auf der Welt sind in der bäuerlichen Landwirtschaft tätig. Sie erzeugen immer noch den Großteil der Lebensmittel für die Weltbevölkerung. Zudem leisten sie einen wertvollen Beitrag für das Überleben unseres Planeten. Diese Arbeit ist für uns von hohem Wert, wir haben Respekt vor der Arbeit von Bäuerinnen und Bauern und kämpfen für ihre Rechte.

Bäuerinnen und Bauern sind weltweit in Gefahr, von der Agrarindustrie, von multinationalen Konzernen und der sie stützenden Politik überrollt zu werden. Die AbL stellt sich dieser Entwicklung mit aller Kraft entgegen.

Für die AbL ist „Bäuerliche Landwirtschaft“ Zukunftswirtschaft. „Bäuerliches Leben, Denken und Wirtschaften bedeutet Verbundenheit mit Hof, Natur und Heimat, Verantwortung für Tiere, Boden und Pflanzen, weitgehend selbstverantwortliches Arbeiten, Denken in Generationen und Kreisläufen, Arbeiten im Zusammenhang mit der Familie oder anderen engen Sozialbeziehungen. Ziel bäuerlichen Wirtschaftens ist natürlich ein möglichst gutes Einkommen, stets vor dem Hintergrund des Erhalts von Arbeitsplatz und Hof – und nicht die kurzfristige Maximalrendite von Kapital ohne Rücksichten auf Inhalt und Standort der Produktion. Dies steht im Gegensatz zu einer agrarindustriellen Ausrichtung.“
(AbL-Bundes-Mitgliederversammlung 1996).

In einer Solidargemeinschaft mit Bäuerinnen und Bauern und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist die AbL für eine bäuerliche Zukunftswirtschaft und für Bäuerinnen und Bauern aktiv. Sie kämpft:

- für den Erhalt vieler Höfe und Arbeitsplätze
- für gerechte und humane Lebensbedingungen auf dem Lande und in den Städten
- für wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte
- für einen achtsamen Umgang mit den Gemeingütern Boden, Wasser, Luft
- für den Erhalt der Biodiversität und für eine artgerechte Haltung der Nutztiere
- für eine weltweite Ernährungssouveränität.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. tritt aktiv für die Menschenrechte, für Demokratie und bürgerliche Freiheitsrechte ein. Das sind für die AbL notwendige Säulen für ein solidarisches Miteinander der Menschen weltweit, gleich welchen Geschlechts, welcher Hautfarbe und Religion.

Die AbL ruft alle interessierten Menschen auf, in diesem Sinne unsere Vereinsarbeit zu unterstützen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(I) Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft ist der freiwillige, bundesweite Zusammenschluss von Bäuerinnen und Bauern, Schäferinnen und Schäfern, Imkerinnen und Imkern, Gärtnerinnen und Gärtnern und an Landwirtschaft sowie Agrarpolitik interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

(II) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein.

(III) Sitz des Vereins ist Hamm in Westfalen.

§ 2 Struktur und Organisation des Vereins

(I) Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft ist bundesweit tätig.

(II) Sie ist gegliedert im Bundesverband, in Landesverbände und in der jungen Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (jAbL).

(III) Die Landesverbände und die Junge AbL können eingetragene Vereine sein.

Ihre Satzungen dürfen in Zweck und Zielen dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit nicht in der Bundessatzung Aufgaben und Entscheidungen den Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regeln die Landesverbände ihre Arbeit und Arbeitsschwerpunkte in eigener Zuständigkeit. Die Landesverbände verfügen selbständig und ausschließlich über ihr Einkommen und ihr Vermögen.

(IV) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft sind zugleich mit ihrem Beitritt zum Bundesverband Mitglied im jeweiligen Landesverband, postalisch je nach Wohnsitz, es sei denn, sie erklären ihre Mitgliedschaft ausdrücklich nur für die bundesweite Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft.

(V) Für Mitglieder, die zugleich Mitglied einer Gliederung gemäß § 2 Abs. 2 sind, beschließt die Mitgliederversammlung den an die Gliederung weiterzuleitenden Anteil des Mitgliedsbeitrages.

Die Untergliederungen, welche nicht als eingetragener Verein organisiert sind, sind der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft zur Rechenschaft über die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen weitergeleiteten Finanzmittel verpflichtet.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

(I) Ziel des Vereins ist es, die Existenzgrundlagen der bäuerlichen Landwirtschaft, der Schäferei, der Imkerei, der Gärtnerei, zu erhalten und zu verbessern.

(II) Der Verein verfolgt das Ziel, indem er

a) die Zeitung „Unabhängige Bauernstimme“ (ehemals „Bauernblatt“) herausgibt,

b) den bäuerlichen Widerstand gegen Ungerechtigkeiten, Willkür und Risikotechnologien mit und im Namen der Betroffenen organisiert und fördert,

c) die Entwicklung von Selbsthilfeformen und Solidargemeinschaften unterstützt,

d) die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit agrarpolitischen Themen und Positionen bietet sowie Fachwissen durch Veranstaltungen, Tagungen und Fortbildungen fördert,

e) die Interessen des Vereins und der Mitglieder gegenüber politischen Gremien und Entscheidungsträgern vertritt,

f) eine Zusammenarbeit bäuerlicher Interessenvertretungen sowie gesellschaftlicher Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene pflegt und vorantreibt.

(III) Der Verein geht davon aus, dass das Erreichen seiner Ziele nur in enger Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern und möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppierungen möglich ist.

(IV) Der Verein arbeitet frei und unabhängig nach demokratischen Prinzipien.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Gewinnverwendung

(I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.

(II) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße

Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist unzulässig. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

(III) Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen auf den gemeinnützigen „Verein zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft – FaNaL e.V.“ mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück übertragen.

§ 5 Mitgliedschaft

(I) Mitglied kann jede und jeder werden, die oder der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

(II) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(III) Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können.

(IV) Ein Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft, die mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erklären ist.

Ein Rückforderungsanspruch für bereits geleistete Beiträge bei einem Austritt vor Beendigung eines Beitragszeitraums besteht nicht.

(V) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei groben Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zulässig.

(VI) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als vollzogen, wenn sie schriftlich erklärt wird und der Vorstand nicht innerhalb eines Jahres Einspruch erhebt. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(I) Die Mitglieder haben das Recht, sich an der Arbeit des Vereins aktiv zu beteiligen und die vom Verein herausgegebene Zeitung zu unterstützen.

(II) Sie sollen sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

§ 7 Beitrag

(I) Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten.

(II) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der AbL-Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins.
- (II) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Geschäftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung entgegen und entlastet ihn jährlich. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (III) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Verlangen mindestens 5 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (IV) Die Tagesordnung kann mit den Stimmen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erweitert werden.
- (V) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Vorstandswahlen werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll ist jedem Mitglied auf Nachfrage auszuhändigen.

§ 10 Vorstand

- (I) a) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus 8, höchstens 10 Mitgliedern:
Der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer oder der KassiererIn, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und den mindestens zwei, maximal vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen Bäuerinnen oder Bauern sein.
Bei der Vorstandswahl soll darauf geachtet werden, dass die Bundesländer bzw. Regionen gleichmäßig vertreten sind.
- b) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr und kann sich dabei der Geschäftsführung bedienen und vertritt den Verein nach außen.
Zwei Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Davon muss eine/r der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sein.
- c) Der Vorstand bestellt die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung und lässt sie durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Ihre Aufgabenbereiche bestimmen sich nach den Anstellungsverträgen.
- d) Der gewählte Vorstand kann für verschiedene Themen und Aufgabenbereiche maximal zwei Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben bei Beschlüssen des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (II) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer kein bezahltes Amt oder Ehrenamt bei irgendeiner Industrie, Bank, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Partei oder ein Abgeordnetenmandat inne hat und sich verpflichtet, im Zeitraum der Wahlperiode auch kein solches anzunehmen. Ausnahmen sind nach Offenlegung der Funktion nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 AbL-Beirat

(I) Der AbL-Beirat setzt sich aus Delegierten des Vorstands, der Landesverbände und der jungen AbL zusammen.

Im Beirat sind stimmberechtigt vertreten: Delegierte des Vorstands, Delegierte der jungen Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft sowie Delegierte der einzelnen Landesverbände – wobei die Anzahl ihrer Delegierten die Zahl der auf sie jeweils entfallenden Mitglieder repräsentieren muss. Über den Delegiertenschlüssel beschließt die Mitgliederversammlung.

(II) Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr zum Informationsaustausch sowie zur Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Themen des Vereins. Der Beirat prüft die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(III) Der AbL-Beirat gibt Empfehlungen an den Vorstand. Empfehlungen des Beirates, die im Vorstand keine Mehrheit finden, sind mit entsprechenden Änderungsvorschlägen zur erneuten Beratung an den Beirat zurückzugeben. Sollte auf diesem Wege bei grundsätzlichen Fragen keine Einigung möglich sein, ist eine Entscheidung mittels einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Außerdem kann als Mittel der Meinungs- und Informationsbildung eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

(I) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(II) Für Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(III) Die Stellvertretung nicht anwesender Mitglieder bei Wahlen und Beschlüssen ist nicht möglich.

§ 13 AbL für Menschenrechte

Die AbL tritt aktiv für die Menschenrechte und für die Demokratie ein. Die AbL lehnt Extremismus, Rassismus und Antisemitismus ab und stellt sich gegen Fremdenhass und Unterdrückung.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen am 25.11.1984

Änderungen im April 1995

Letzte Änderung 19.11.2016

Die Satzung der AbL wurde am 19. November 2016 von der AbL- Mitgliederversammlung in Altenkirchen/Westerwald beschlossen.

